

**Elfte Satzung zur Änderung
der Zwischenprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2001**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 52 f erhält folgende Fassung:
„ § 52 f (gestrichen)“
 - b) Es wird folgender § 55b eingefügt:
„§ 55b Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe d wird folgender Halbsatz angefügt:
„abweichend hiervon in der Fächergruppe 22 in den gewählten Nebenfächern.“
 - b) In Absatz 2 werden im Halbsatz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt und im Halbsatz 2 das Wort „zwei“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ gestrichen und die Worte „ein Zeugnis des Gesundheitsamtes“ durch die Worte „ein amtsärztliches Attest“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Satz 5 bis 8.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Teilfächern“ die Worte „und in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen in den Teilgebieten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen ist die zweite Wiederholung nur in den Teilgebieten möglich, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.“

5. § 20 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in Satz 1 wird nach dem Wort „verlassen“ das Wort „müssen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.“

6. § 46 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar in Allgemeiner Psychologie und einem der folgenden Teilfächer des Grundstudiums: 'Entwicklungspsychologie' 'Persönlichkeitspsychologie', 'Physiologische Psychologie' oder 'Sozialpsychologie'. Diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Zwischenprüfung.“

7. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52c: Fach "Iranistik" als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Haupt- und Nebenfach

- Nachweis von Englischkenntnissen sowie von Französisch- oder Russischkenntnissen,
- In der **Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache:**
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) und
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs über mindestens zwei Semester (2 x 6 SWS) in Kurdisch, Paschto, Aserbaidshanisch oder Usbekisch oder Urdu

oder

- in der **Vertiefung mit Arabisch:**
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Sprachkursen für Neupersisch I bis IV, jeweils a, b und c (4 x 6 SWS) mit Ausnahme von „Neupersisch IV a: Arabische Elemente der persischen Grammatik“ und
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Arabisch-Grundkurs über mindestens zwei Semester.

Im Nebenfach können der Nachweis in Arabisch und der Nachweis in einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des persischen durch einen Grundkurs in Türkisch (einschließlich Osmanisch) gleichen Umfangs ersetzt werden.

Für Studenten mit persischer Muttersprache (Farsi oder Dari) gilt: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übersetzungsveranstaltungen (Deutsch-Persisch, Persisch-Deutsch; 2 x 2 SWS)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus der Iranistik:
 1. Historische und kulturgeographische Grundlagen des iranistischen Studiums (2 SWS)
 2. Bibliographische Hilfsmittel und wissenschaftliche Transkription (2 SWS)
 3. Die Sprachgeschichte des Persischen im Rahmen der iranischen Sprachen (2 SWS)
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)
- b) für das Hauptfach zusätzlich
- Latinum. Das Latinum kann durch ein Sprachzeugnis entsprechender Grundkenntnisse im Arabischen, im Russischen oder im Türkischen

(einschließlich Osmanisch-Kenntnisse) im Umfang von mindestens drei Semestern ersetzt werden.

- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer weiteren Übersichtsveranstaltung der Iranistik (2 SWS)

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. In der Vertiefung mit einer neuiranischen oder anderen Komplementärsprache des Persischen werden ca. 10 Minuten der Prüfung thematisch dieser Komplementärsprache gewidmet.“

8. § 52 f erhält folgende Fassung:

„52 f gestrichen“

9. Es wird folgender § 55 b eingefügt:

„§ 55 b Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege als Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurierungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern 'Bauforschung und Baugeschichte' und 'Denkmalpflege' ersetzt werden.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

10. In § 58 Abs. 1 wird das Wort „Proseminaren“ durch die Worte „je einem Proseminar“ ersetzt und die Klammer erhält folgende Fassung: „(Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).“

11. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fünf schriftliche Teilprüfungsleistungen nach Wahl des Studenten im Fach 'Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre' des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der fünf Teilgebiete kann dieses Teilgebiet (können diese Teilgebiete) wiederholt werden.“

12. In § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei Nichtbestehen eines (oder mehrerer) der fünf Teilgebiete kann dieses Teilgebiet (können diese Teilgebiete) wiederholt werden.“
13. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Unter I wird die Nummer 4 wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 17.2 erhält folgende Fassung:
„17.2 (gestrichen)“
 - bb) Es wird folgende Nummer 17.7 angefügt:
„17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)“
 - b) Unter II Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe a wird jeweils „17.6“ durch „17.7“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Grundstudium und zugleich nicht mehr im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 25. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 10. September 2001, Nr. X/4- 5e66Z(2) - 10b/37 970.

Bamberg, 1. Oktober 2001

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2001.